

anschaulich zu machen, wird zuerst Carpineto und dessen Umgebung umständlich beschrieben (mit mehreren Illustrationen). Sodann wird das Wichtigste aus der Geschichte der Ahnen der Familien Pecci und Buzzi (Familie der Mutter) erzählt. Wirklich schön ist die Vermählung der Eltern des Papstes geschildert. Das Familienleben, das sodann auf dem Schlosse zu Carpineto geführt wurde, verdient allen Familien als Muster vorgestellt zu werden. Mit dem 22. Mai 1819, da Joachim bei den Jesuiten in Viterbo sich als Student befand, beginnt die Correspondenz des künftigen Papstes. Sie geht bis zum Jahre 1838 (nach der Priesterweihe). Es sind im ganzen 229 Briefe. In das Nähere können wir leider nicht eingehen.

Ueber die Jungfrau von Orleans (Jeanne d'Arc) sind auch im verflossenen Jahre wieder eine größere Anzahl Schriften erschienen. Sie sind jedoch nicht von der Bedeutung, wie diejenigen, welche bereits in früheren Artikeln besprochen wurden. Daher können sie wohl übergangen werden.

Salzburg.

Johann N ä f, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Mefzwein.) 1. In Brasilien wird dem Weinmost zu seiner Erhaltung ein Zuckerzusatz gemacht. Nach Kenntniss der Entscheidung der S. C. O. d. d. 25. Junii 1891 Nr. IV. wurden über die Erlaubtheit eines solchen Zusatzes bezüglich des Mefzweines Zweifel laut. Im Auftrage des Bischof von Mariana in Brasilien wurde der Entscheid des S. O. angerufen und von der letzteren ein Zusatz von Weingeist, der aber aus der Weintraube selbst gezogen, gestattet, so jedoch, daß der zugesetzte Weingeist mit dem schon natürlicherweise im Wein enthaltenen 12% nicht übersteigt. (*Loco sacchari extracti . . . addendus potius esse spiritus alcoool, dummodo ex genimine vitis extractus fuerit, et cujus quantitas addita cum ea quam vinum, de quo agitur naturaliter continet, haud excedat proportionem duodecim per centum.*) Der Zusatz hat zu geschehen, wenn die Gährung im Abnehmen begriffen.

2. Auf zwei fernere Bitten des Erzbischofs von Saragossa, ob es zur Erhaltung des Weines erlaubt sei, bis zu 17 oder 18 % Zusatz von Weingeist zu machen, und ob die Herstellung des Weines mittelst Dampfmaschine gestattet sei (*utrum licitum sit uti . . . vino ex musto obtento quod ante fermentationem vinosam per evaporationem igneam condensatum sit*), ward die Antwort, der Zusatz bis 17 oder 18% sei gestattet, wenn aus der Traube gewonnener Weingeist verwendet werde und der Zusatz erfolge bei Abnahme der Gährung; die Herstellung des Weines jedoch mittelst Dampfmaschine sei jedoch nur dann zulässig, wenn diese Art Zubereitung die Gährung des Alkohol nicht ausschließe und die Gährung auf natürliche Weise erreicht werde. (S. C. O. d. d. 6. Augusti 1896. Die übrigen Entscheide der S. C. O. über den Mefzwein cf. Acta S. S. vol. XXIII, 699 und vol. XXV, 441.)

(Concurrenz Vesp. II. Off. Votiv. B. M. V. Immacul. mit I. Vesp. des Sonntags.) Treffen die zweiten Vespern des Votivofficiums B. M. V. mit der ersten Vesper des Sonntags zusammen, so ist vom Capitel ab de Dominica zu nehmen und nicht etwa die Psalmen de Sabbato (S. Rit. C. d. d. 3. Sept 1895.)

(Titular der Kirche.) Die Commemoration des Titulars der Kirche hat, auch wenn die Kirche nicht consecrirt, sondern nur benedicirt ist, in den Suffragien zu geschehen. Ist die Kirche der heiligen Familie geweiht, so fällt bei den Suffragien die Commemoratio B. M. V. et Joseph aus. (S. Rit. C. d. d. 13. Nov 1896.) Ist die Kirche der heiligen Kindheit Jesu geweiht, so ist das Titularfest am 25. December (Weihnachten) zu begehen. 2. Officium und Messe sind von dem Weihnachtsfeste. 3. Hat die gewöhnliche Commemoration des Titulars bei den Suffragien stattzufinden, und zwar wird die Antiphon zum Benedictus des Weihnachtsfestes „Gloria in excelsis Deo etc.“ zur Commemoration bei den Laudes verwandt, bei der Vesper dient die Antiphon der II. Vesper des Weihnachtsfestes zum Magnificat, jedoch ist das Anfangswort „Hodie“ der Antiphon fortzulassen. (S. Rit. C. d. d. 18. Dec. 1896.)

(Uebersetzung des Officium parvum B. M. V.) 1. Der Bischof kann vermöge seiner jurisdictio ordinaria die Uebertragung des Officium parvum B. M. V., wie es sich im Röm. Brevier findet, in die Muttersprache approbieren. 2. Die vom Bischofe approbierte Uebersetzung können die Gläubigen der Diocese, sowie die Ordensleute benutzen. Jedoch ist der Gebrauch solcher Uebersetzung für den Chor nicht gestattet. (S. Rit. C. d. d. 24. April. 1896.)

(Vesper am Allerseelestage.) Nichts hindert, daß nach der II. Vesper des Festes Allerheiligen der Celebrans das weiße Pluviale am Altare ablegt und die schwarze Stola und schwarzes Pluviale allsogleich umlegt. (Ephem. lit. 1896, 722.)

(Assistenten in der Vesper.) In der feierlichen Vesper können auch Clerici minores Diacon und Subdiacon als Assistenten vertreten; nicht jedoch bei feierlichen Processionen; die Cantoren in Pluvialen können hinwiederum Minoristen sein. (Ephem. lit. 1896, 722.)

(Requiemsmesse.) Das vom heiligen Vater am 8. Juni 1896 bestätigte Decret der Nitencongregation gestattet, daß in den Grabkapellen an allen Tagen Requiemsvotivmessen gelesen werden können. (cf. Das Decret: Linz, Theol.-prakt. Quartalschrift 1896, pg. 194.) Ist unter dem Namen Grabkapelle auch die auf den Friedhöfen errichtete Kirche mit einbegriffen? Die Ephem. liturg. (1896, pg. 681) verneinen diese Frage und glauben, daß das Indult auf die Kirchen überhaupt nicht ausgedehnt werden könne. Was weiter dasselbe Decret angeht, so sind Zweifel laut geworden, ob jetzt auch mehrere Privat-Votivrequiemsmessen am Tage der Beerdigung eines Verstorbenen erlaubt seien. Die Ephem. liturg. bejahen diese Frage und dehnen das Privileg auch auf Privatortorien aus, in denen mehrere heilige Messen täglich gelesen werden dürfen. Dagegen glauben sie, daß diese Votivmessen nur in einer Kirche oder in einem

Dratorium gelesen werden dürfen, das mit dem Verstorbenen in directem Zusammenhange steht, da der Leichnam des Verstorbenen entweder „physisch“ oder „moralisch“ zugegen sein müsse. Diese Messen können ferner noch am zweiten Tage nach dem Hinscheiden (resp. der Beerdigung) gelesen werden.

(Privatrequiemsmesse in der Hauskapelle von Prälaten.)

Am 8. Juni 1896 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. der S. R. C. die Vollmacht erteilt, Bischöfen und Prälaten, welche von rechts wegen eine Hauskapelle haben dürfen, die Vollmacht zu erteilen, einmal in der Woche an einem Tage, der nicht von einem Festum duplex, welches gegebenenfalls transferiert werden muß, oder von einem Sonntage oder einem anderen Feste de precepto, oder von einer privilegierten Vigil, feria oder Octavtag besetzt ist, für die Verstorbenen eine Requiemsmesse zu celebrieren.

(Occurrenz von Festen.) 1897 trifft 1. die Octav des Frohnleichnamsfestes mit dem Feste des hl. Joannes Baptista zusammen. Am folgenden Tage ist das Herz Jesu-Fest. Wie sind die Vespere des Tages zu ordnen? In der II. Vesper des Festes S. Joan. Bapt ist nur noch die Commemor. sequentis, das heißt des Herz Jesu-Festes zu machen; die Commem. Octav. fällt wegen der Gleichartigkeit des Gegenstandes des Festgeheimnisses aus. (Ephem. liturg. 1896, 685.) 2. Wie sind am 5. Juli die II. Vespere der Heiligen Cyrill und Method zu halten, mit denen die I. Vespere des Octavtages der Apostelfürsten Petrus und Paulus concurrieren? Der Octavtag der Apostelfürsten vindiciert sich die ganzen I. Vespere; daher nur Commem. praeced. Der Grund folgt aus dem Decret d. d. 22. Maji 1896, welches bestimmt, daß die Octavtage der festa primaria, quae pertinent ad Apostolos, im Concurs mit fest. dupl. minor. die ersten Vespere für sich in Anspruch nehmen. 3. Wenn die Vespere des hl. Barnabas und der hl. Maria Magdalena am 21. Juli concurrieren und beide Feste gleichen Rang haben (dupl. majus), wie sind dann die Vespere zu halten? S. Barnabas ist nicht im gleichen Sinne wie zum Beispiel die Heiligen Petrus und Paulus, Thomas, Apostel zu nennen. Doch erkennt die Kirche ihm eine gewisse Stelle unter den Aposteln zu (cf. Allerheiligen-Vitane), ohne ihm jedoch alle Vorrechte eines Apostels einzuräumen. (Sein Fest ist nicht zum Beispiel dupl. II. cl. hat keine Vigil.) Sieht man S. Barnabas also als Apostel an, so hat in der II. Vesper die commemor. S. Mariae Magdalena statzufinden, im anderen Falle sind die Vespere zu theilen, also a cap. de sequ. comm. praeced. (cf. Ephem. liturg. 1896, pg. 685/6.)

(Reliquienverehrung.) Wird die Reliquie eines Heiligen (gleich ob insignis oder nicht) feierlich der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt, so haben auf dem Altare zwei Wachskerzen zu brennen: sonst soll die Reliquie mit einem Tuche verdeckt sein. Stearinlichter sind nicht zulässig. (Ephem. lit. 1896, pg. 701.)

(Conformität der heiligen Messe mit dem Calendarium der Kirche.) Ist in einer Diöcesan-Pfarrkirche ein Priester des Regularclerus

Pfarrer, so hat er täglich die heilige Messe nach dem Kalendarium der Diöcesan-Pfarrkirche zu lesen.¹⁾ (Ephem. lit. 1896, pg. 696 ss.)

(Concurrenz von Botivofficien.) Trifft das Offic. vot. SSmae Eucharistiae mit dem der Passion zusammen, so ist wegen der Gleichartigkeit des Geheimnisses die ganze Vesper de sequenti und folglich den ganzen Donnerstag die Doxologie „Jesu sibi sit gloria, qui natus“ etc. Trifft das Passionsofficium mit dem Off. vot. Immacul. B. M. V. zusammen, so ist Vesp. a cap. de seq. und die Doxologie folglich Jesu tibi . . . qui natus etc. (Ephem. lit. 1896, pg. 723.)

(Gebrauch von Butter an Fasttagen.) Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat am 15. Mai 1896 gestattet, daß an den Fasttagen, an welchen die Zubereitung der Speisen mit Fett erlaubt ist, auch Butter zur Zubereitung derselben fernerhin erlaubt sei. (Acta S. Sedis 1896 [Nr. 4. November] pg. 247.)

(Legislative Gewalt der Plenar- und Provincial-Concile.) Die S. C. O. entschied am 30. September 1806, die auf einem Plenar- oder Provincial-Concil versammelten Bischöfe haben legislative Gewalt. Daher haben 2. die Gesetze, welche auf solchen Synoden erlassen werden, Gesetzeskraft.

(Feierliche Gelübde der Nonnen.) Die S. C. EE. & RR. entschied am 25. Juli 1896, daß die Gelübde der Nonnen als feierliche Gelübde zu betrachten seien, wenn die Nonnen politischer Umstände halber von einem Kloster sich in ein anderes begeben müssen.

(Die Constitutio P. Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ über das Verbot schlechter Bücher. Unter dem Datum VIII Kal. Febr. (24. Jänner 1896) Pontificatus nostri anno decimonono hat Papst Leo XIII. eine Constitution in Form eines Breve erlassen, welche die bisheran für das Bücherverbot geltenden Bestimmungen theils unändert, theils aufhebt.

Die Constitution zerfällt in zwei Tituli: der erste handelt über das Verbot der Bücher (De prohibitione librorum), der zweite über die Art und Weise, wie die Bücher zu censurieren sind, respective welche Strafen die Uebertreter des Bücherverbotes treffen (De censura librorum). Jeder Titel hat mehrere Abschnitte.

Titel I zerfällt in zehn Capiteln. Capitel I handelt über die verbotenen Bücher der Apostaten, Schismatiker etc.

1. Alle Bücher vor 1600, welche entweder die Päpste oder die allgemeinen Concilien verurtheilt haben und in dem neuen Index nicht aufgeführt sind, bleiben, wie bisheran, proscribiert; eine Ausnahme machen nur jene, welche durch die nachfolgenden allgemeinen Decrete erlaubt sind.

2. Absolut verboten sind die Bücher der Apostaten, Häretiker, Schismatiker und aller übrigen Schriftsteller, welche die Häresie grundsätzlich vertheidigen, oder die Grundfesten der katholischen Glaubenswahrheiten angreifen und zu zerstören suchen.

¹⁾ So die Ephem. liturg. I. c.; der angeführte Entscheid scheint sich nur auf eine Pfarrkirche zu beziehen, welche dem betreffenden Orden nicht canonisch incorporiert ist.

3. Verboten verbleiben die Bücher der Katholiken, welche ausschließlich über die Religion handeln (*ex professo de religione tractant*), wosern nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen die Religion enthalten sei.

4. Diejenigen Autoren, welche in ihren Büchern Religionsfachen nur streifen, sind, wosern sie nicht „besonders“ verboten werden, erlaubt.

Capitel II handelt über die Festaussagen und Uebersetzungen der heiligen Schrift:

5. Die genauen Festaussagen der heiligen Schrift und der alten katholischen Uebersetzungen derselben werden, wosern die Herausgeber akatholisch sind, nur denjenigen erlaubt, welche der Theologie oder den biblischen Studien obliegen, und zwar auch nur dann, wenn in den Vorreden oder Anmerkungen keine Angriffe gegen katholische Glaubenswahrheiten sich vorfinden.

6. Gleicherweise sind Uebersetzungen der heiligen Schrift von Katholiken, die entweder lateinisch, griechisch (*sive alia lingua non vulgari*) u. abgefaßt sind, unter der nämlichen Voraussetzung erlaubt.

Capitel III handelt über die Uebersetzungen der heiligen Schrift in die Volkssprache.

7. Da es erfahrungsgemäß feststeht, daß Ausgaben von Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Volkssprache mehr Schaden als Nutzen bringen, so sind solche Ausgaben (auch von Katholiken) vollständig verboten. Erlaubt sind nur solche Ausgaben, welche entweder vom heiligen Stuhl approbiert oder unter Aufsicht der Bischöfe gemacht worden sind und Anmerkungen zum Texte aus den heiligen Vätern oder aus sonstigen guten katholischen Schriftstellern bringen.

8. Verboten sind alle Volksausgaben der heiligen Schrift, welche von Katholiken, zuntal von den Bibelgesellschaften, herausgegeben werden. Erlaubt sind solche nur den Theologie-Studierenden, jedoch unter Beobachtung der oben Nr. 5 mitgetheilten Vorschriften.

Capitel IV handelt über die unsittlichen Bücher.

9. Alle Bücher, die über unsittliche, schamlose Gegenstände ausdrücklich handeln, sind vollständig verboten.

10. Die Bücher der Autoren des Alterthums oder der neueren Zeit, welche wegen ihrer Schriftsprache als „classisch“ bezeichnet werden, jedoch über unsittliche Gegenstände handeln, sind für die Lehrer erlaubt, Knaben und jüngeren Leuten sind purgierte Ausgaben in die Hand zu geben, oder ist ihnen der Autor vorzulesen.

Capitel V handelt über den Inhalt einiger Bücher im besonderen.

11. Verboten sind alle Bücher, in denen Nachtheiliges über Gott, die allerseligste Jungfrau Maria, die Heiligen, die katholische Kirche und deren Cultus, die Sacramente, oder über den Apostolischen Stuhl verbreitet wird. Gleicherweise sind die Bücher verurtheilt, in welchen der Inspirationsbegriff der heiligen Schrift verdreht oder zu eng genommen wird. Ebenso sind die Bücher gegen die katholische Hierarchie, der Geistlichkeit oder die religiösen Orden verboten.

12. Verboten ist es, abergläubische Bücher, in denen Zeichendeuterei, Magie zc. behandelt wird, zu lesen und bei sich aufzubewahren.

13. Verboten sind alle Bücher, die neue Erscheinungen (apparitiones), Enthüllungen (revelationes), Visionen, Prophetien, Wunder zc. enthalten, welche neue Andachten, auch unter dem Vorwande der „Privatandacht“, einführen und nicht die bischöfliche Genehmigung erhalten haben.

14. Ebenso sind alle Schriften, welche das Duell, den Selbstmord oder Ehescheidung (divortium) für erlaubt erklären; welche über freimaurerische Secten handeln und deren Thun und Treiben als harmlos und unschädlich für Kirche und Staat hinstellen, sowie solche, welche vom Apostolischen Stuhle vertheilten Lehren schützen und vertheidigen, verboten.

Capitel VI handelt über religiöse Bilder und Ablassse.

15. Verboten sind alle Bilder des göttlichen Heilandes, der allerseeligsten Jungfrau Maria, der Engel, Heiligen oder sonstigen Diener Gottes, die nicht nach den von der heiligen Kirche aufgestellten Grundsätzen verfertigt sind. Werden neue Bilder angefertigt, mögen sie mit Gebetstexten versehen sein oder nicht, so soll die kirchliche Obrigkeit sie für erlaubt erklären.

16. Verboten ist die Verbreitung von apokryphen oder solchen Ablassse, welche wieder zurückgenommen sind. Sind Schriften mit solchem Inhalte verbreitet, so sollen sie den Gläubigen wieder entzogen werden.

17. Ablassbücher zc. dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ausgegeben werden.

Capitel VII handelt über Gebetbücher und sonstige liturgische Schriften.

18. Werden Missalien, Breviere, Ritualien, das Ceremoniale Episcoporum oder das Pontificale Romanum mit Aenderungen und Zusätzen versehen, herausgegeben, die nicht in der authentischen Ausgabe stehen, so sind diese Editionen verboten.

19. Alle Litaneien, außer den ältesten und gewöhnlichen, die sich im Missale, Brevier, Pontificale und Rituale finden, wie der lauretanischen Litanei und der Litanei des süßen Namens Jesu, die vom römischen Stuhl approbiert ist, dürfen ohne Vorwissen und Approbation des Ordinarius nicht gedruckt und verbreitet werden.

20. Alle Gebets-, Andachts- und Erbauungsbücher, welche nicht die Approbation des Ordinarius haben, sind verboten.

Capitel VIII handelt über Zeitungen und Zeitschriften.

21. Zeitungen und Zeitschriften, welche gegen Glauben und gute Sitte schreiben, sind nicht nur durch natürliches, sondern auch durch das Kirchenrecht verboten. Den Ordinarien liegt es ob, die Gläubigen über die Gefahren und Schäden aufmerksam zu machen und zu belehren, die daraus entstehen können.

22. Katholiken und namentlich Geistliche dürfen in solchen Zeitungen und Zeitschriften ohne triftige Gründe keine Artikel veröffentlichen.

Capitel IX handelt über die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und bei sich zu behalten.

23. Bücher, die durch specielle oder durch die vorstehenden allgemeinen Decrete verboten sind, darf niemand ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder seiner rechtmäßigen Delegaten lesen oder bei sich behalten.

24. Die Erlaubnis zum Lesen solcher Bücher gibt die S. C. Indicis oder die S. C. Officii, die Propaganda für die unterstehenden Gebiets-theile, für die Stadt Rom auch der Magister S. Palatii Apostolici.

25. Die Bischöfe und jene Prälaten, welche bischöfliche Jurisdictionsgewalt haben, können ihren Untergebenen die Erlaubnis nur für einzelne, und zwar dringliche Fälle geben. Dieselben können aber vom Apostolischen Stuhle die Facultät erhalten und ihren Untergebenen diese Erlaubnis cum delectu tamen et ex rationabili causa zuertheilen.

26. Diejenigen, welche die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren verbotener Bücher erhalten haben, können deshalb nicht alle verbotenen Bücher und Zeitschriften, welche von den Ordinarien verboten sind, lesen. Es muß dies im Apostolischen Indult ausdrücklich bemerkt sein.

Capitel X handelt über die Anzeigepflicht schlechter Bücher.

27. Schlechte Bücher anzuzeigen, ist vornehmlich die Pflicht der Nuntien, der apostolischen Delegaten, der Bischöfe und der Rectoren der Universitäten.

28. Bei der Anzeige solcher Bücher sollen womöglich gleich auch die Gründe angegeben werden, derenwegen das Buch censurirt werden soll. Der, welcher die Anzeige entgegennimmt, soll den Namen des Anzeigers nicht nennen.

29. Die Ordinarien können für ihre Diöcesen Bücher und andere Schriften, respective deren Verbreitung verbieten. Dem Apostolischen Stuhle sind nur jene Bücher anzuzeigen, welche ein tiefergehendes Examen erfordern, oder bei denen das Einschreiten der obersten Behörde zur Sicherung des Erfolges nothwendig oder angebracht erscheint.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Es ist bekannt, daß Andachtsgegenstände, welche mit Ablässen versehen sind, in keiner Weise mehr verkauft werden dürfen; die Ablässe würden sonst verloren gehen. Wenn aber jemand im Namen und Auftrag eines anderen solche Gegenstände kaufen und mit Ablässen weihen läßt, dann kann er allerdings das ausgelegte Geld sich zurückgeben lassen, weil in solchem Falle diese Andachtsgegenstände schon vor der Weihe Eigenthum des Auftraggebers sind und ein Kauf oder Verkauf nach der Ablassweihe gar nicht statthat.

Dies wurde kürzlich durch zwei Antworten der heiligen Ablass-congregation vom 10. Juli 1896 (Acta S. Sed. XXIX, 320) neuerdings bestätigt. Sie besagen: